

# RS Vwgh 1999/10/14 96/16/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §7;

## Rechtssatz

Körperliche Defekte, wie beispielsweise Arteriosklerose, sind nicht von § 7 FinStrG erfasst. Hier geht es um Geisteskrankheit, Schwachsinn, tiefgreifende Bewusstseinsstörungen oder andere schwere, einem dieser Zustände gleichwertige seelische Störungen, wobei diese Störung soweit gegangen sein muss, dass sie die Diskretionsfähigkeit oder Dispositionsfähigkeit ausgeschlossen hat (Hinweis bei Fellner, Finanzstrafgesetz I, Ergänzung E, 2 E und 3 E zu § 7 FinStrG)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996160109.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)